

**Informationen zur Eingliederungs-  
hilfe für Kinder, Jugendliche und  
junge Volljährige mit (drohenden)  
körperlichen, geistigen oder  
Mehrfachbehinderungen nach  
dem SGB IX<sup>1</sup>**

**-Schulbegleitung-**

<sup>1</sup> \* Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist

## **Wann kann man Leistungen nach dem SGB IX (z. B. Schulbegleitung) bekommen?**

Ein Anspruch auf eine Schulbegleitung nach dem SGB IX besteht, wenn beim

- Kind, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- eine körperliche, geistige und/oder Mehrfachbehinderung vorliegt oder droht **und**
- diese zu einer wesentlichen Einschränkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben führt.

Die Anspruchsgrundlage für eine Schulbegleitung findet sich in den Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX. Der leistungsberechtigte Personenkreis sind Schülerinnen und Schüler mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX sowie Schülerinnen und Schülern, die von solchen Behinderungen bedroht sind.

## **Wer kann einen Antrag für Eingliederungshilfen nach dem SGB IX stellen?**

Einen Antrag können die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) sowie junge Volljährige und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, stellen.

## **Was ist eigentlich Eingliederungshilfe und welches Ziel wird angestrebt?**

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung können nicht im gleichen Maß am Leben in der Gesellschaft teilhaben wie gleichaltrige junge Menschen ohne Beeinträchtigung. Deshalb gibt es spezielle Hilfen, die sogenannten Eingliederungshilfen. Sie sollen den jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigung und entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstands unterstützen und fördern, damit sie am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben können.

Die Behinderung soll gemindert oder bewältigt, Verschlechterungen verhütet, Folgen gemildert und drohende Behinderungen abgewendet werden. Die Eingliederungshilfe ersetzt nicht die Behandlung der Grunderkrankung.

## **Wer ist für die Eingliederungshilfe zuständig?**

- **für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung**

Unterstützung bietet der Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser ist nach dem SGB VIII hierfür zuständig. Für ambulante Maßnahmen nach § 35a SGB VIII ist beim Landkreis Göttingen der **Fachbereich Soziales-Fachdienst Inklusion-** zuständig.

Für Schulbegleitungen nach dem SGB VIII gibt es einen gesonderten Flyer.

- **für junge Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung**

Diese Eingliederungshilfen werden nach dem **SGB IX** gewährt. Hier ist ebenfalls der **Fachbereich Soziales-Fachdienst Inklusion-** Ihr Ansprechpartner.

#### **Welches Ziel hat eine Schulbegleitung?**

Eine Schulbegleitung hat das Ziel, einem behinderten/von einer Behinderung bedrohten jungen Menschen den Schulbesuch insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und den Besuch weiterführender Schulen zu ermöglichen.

#### **Welche Unterlagen werden bei der Antragstellung benötigt?**

- **Antrag (nach Vordruck)**
- **Schweigepflichtentbindung (nach Vordruck)**
- **Elternfragebogen (nach Vordruck)**
- **Geburtsurkunde**
- **Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtsklärung (bei unehelichen Kindern)**
- **Kopien der letzten beiden Zeugnisse**
- **Schulbericht (nach Vordruck)**
- **ggf. Kindergartenbericht**
- **Individueller Förderplan der Schule (falls vorhanden)**

- **Ärztliche und therapeutische Berichte aus denen sich die Behinderung ergibt**

Wenn dem Fachbereich Soziales -Fachdienst Inklusion- alle diese Unterlagen vorliegen, wird über Ihren Antrag entschieden. Die Prüfung ist stets eine Einzelfallentscheidung. Die Daten werden selbstverständlich vertraulich und unter Beachtung des Datenschutzes behandelt. Bei Bewilligung der Schulbegleitung werden individuelle Ziele im Hilfeplanverfahren mit den Hilfeplanern des Fachdienst Inklusion vereinbart.

Regelmäßig wird überprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe weiterhin erfüllt sind. Sind die Ziele erreicht wird die Hilfe eingestellt.

**Welche Kosten entstehen?**

Ambulante Hilfen, wie die Schulbegleitung, sind für Sie kostenfrei.

**Wo kann ich mich zusätzlich beraten lassen?**

Wenn junge Menschen oder Eltern eine Beratung oder eine Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) Behinderung wünschen, stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches Soziales -Fachdienst Inklusion- als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese können auch schon vor Antragstellung beraten und Hilfestellung geben.

Unabhängig von der Beratung durch die Mitarbeiter des Fachdienstes Inklusion können Sie sich durch die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) beraten lassen. Weitere Informationen und Adressen finden Sie unter [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de).

Den Landkreis Göttingen finden Sie im Internet hier:

<https://www.landkreisgoettingen.de/>



Landkreis Göttingen  
Fachbereich  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Tel.: 0551 525-0  
Fax: 0551 525-62588